

## **Hinweise zur Vereinspauschale**

Durch die Förderung des Sportbetriebs soll den Vereinen Unterstützung in der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben einerseits im personellen Bereich (wie z. B. der Beschäftigung von Übungsleitern), andererseits im sachlichen Bereich der Bewirtschaftung (einschließlich ggf. Anmietung) notwendiger Räume und Flächen oder ihrer Ausstattung mit Sport- oder Pflegegeräten gewährt werden.

Der Sportbetrieb der Vereine wird unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel pauschal (Vereinspauschale) vom Freistaat Bayern gefördert.

Die Stadt Kaufbeuren gewährt aufgrund Nr. 4 der städtischen Sportförderungsrichtlinien den Sportvereinen diese Vereinspauschale in der gleichen Höhe und nach den gleichen Richtlinien, wie sie vom Freistaat Bayern gezahlt werden.

Bis spätestens **1. März des Antragsjahres** müssen die vollständigen Anträge (**sh. Downloads**) bei der Stadtverwaltung Kaufbeuren eingegangen sein. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, d. h. später eingehende oder unvollständige Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Auch ein Nachreichen von Unterlagen oder eine Ergänzung des Antrages nach Ablauf der Abgabefrist kann nicht mehr akzeptiert werden.

## **Mitgliederzahlen:**

Die Vereine melden per Antrag die Zahl ihrer Mitglieder am 01.01. des Antragsjahres, unterschieden nach

- Kindern bzw. Schülern bis einschließlich 13 Jahren,
- Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren,
- jungen Erwachsenen bis einschließlich 26 Jahren sowie
- Erwachsenen darüber.

## **Übungsleiterlizenzen:**

Mit dem Antrag legt der Verein die Übungsleiterlizenzen im Original vor, die seit dem Stichtag des Vorjahres (1. März 2021) im Sportbetrieb eingesetzt wurden. Also mindestens ein Einsatz im Zeitraum vom 01.03. des Vorjahres bis zum 01.03. des Förder-/Antragsjahres.

Aufgrund der Corona-Pandemie waren und sind Fortbildungen zur Verlängerung von Übungsleiter- und Trainerlizenzen nicht oder nur mit Einschränkungen möglich. Zur Entlastung der Lizenzinhaber und der betreffenden Vereine möchten wir für die Beantragung der Vereinspauschale 2022 darauf hinweisen, dass alle Übungsleiter- und Trainerlizenzen, die für die Beantragung der Vereinspauschale 2020 & 2021 gültig gewesen sind, auch für die Vereinspauschale 2022 ausnahmsweise förderberechtigt sein werden. Konkret heißt das, dass alle Lizenzen, die nach dem 1. März 2020 abgelaufen sind, auch ohne Fortbildung bzw. Verlängerung noch für die Beantragung der Vereinspauschale zum 1. März 2022 als gültig angesehen werden.

Anerkannt sind alle Übungsleiterlizenzen des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV), seiner Verbandsgliederungen und Anschlussorganisationen, die nach Richtlinien des Deutschen Sportbundes (DSB) oder nach ergänzenden vom Ministerium genehmigten Bestimmungen ausgebildet und geprüft sind. Anerkannt sind ferner Übungsleiter von Verbänden außerhalb des BLSV, die von ihrer zuständigen bayerischen Dachorganisation nach Richtlinien ausgebildet und geprüft sind, die vom Ministerium erlassen oder genehmigt worden sind und über einen von dieser Dachorganisation ausgestellten, gültigen Übungsleiterausweis verfügen.

Eine Übungsleiterlizenz kann maximal in zwei Vereinen berücksichtigt werden. Soll eine Übungsleiterlizenz (Volllizenz) in zwei Vereinen Berücksichtigung finden (je 325-fach), so hat sowohl der Verein, der die Originallizenz seinem Antrag beifügen kann, wie auch der Verein, dem diese

Lizenz nicht zur Verfügung steht, auf die geteilte Anrechnung dieser Lizenz hinzuweisen und den jeweils anderen Verein, bei dem die gleiche Lizenz eingesetzt wird, in seinem Antrag zu benennen.

Neben einer Volllizenz kann auf Seite 3 auch eine vorhandene Zusatzlizenz des Übungsleiters eingetragen werden, wenn dieser Übungsleiter die Zusatzausbildung ebenfalls aktiv im Verein einsetzt. Welche Zusatzausbildungen förderrechtlich anerkannt sind, finden Sie ebenfalls auf der unter Ziffer 4 genannten Liste des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr. Eine Aufteilung von Zusatzlizenzen auf mehrere Vereine ist jedoch nicht möglich.

Außerdem haben die Vereine im Antrag wie bisher Angaben zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen zu machen, insbesondere zur Jugendarbeit und zum Beitragsaufkommen.

#### **Neu:**

Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die lediglich zur Verfügung stehen (insbesondere DOSB-Lizenzen), können zukünftig vom Lizenzinhaber selbst ausgedruckt und zusammen mit der vollständigen und unterschriebenen „Erklärung Lizenzinhaber/in“ zum „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit förderfähig gemacht werden.

#### **Beitrags-Sollaufkommen**

Zum 01.01.2012 wurden die Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern geändert. Die **Mindestbeitragsätze** für die Vereinspauschale wurden angehoben. Für die Beantragung der Pauschale gelten daher im Jahr folgende Beitragsätze je Mitglied:

- bis einschl. 13 Jahre                      12,00 €
- bis einschl. 17 Jahre                      25,00 €
- ab 18 Jahre                                    50,00 €

Als eine Fördervoraussetzung muss das Mindestbeitragsaufkommen erreicht werden. Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) eines Vereins im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung muss grundsätzlich so hoch sein, dass es den Mindestbeitragsätzen entspricht. Die bisherigen Einrechnungsmöglichkeiten von Spenden und Erlösen aus Veranstaltungen bleiben weiterhin bestehen.

Der Vereinsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Antragsangaben, insbesondere dafür, dass alle zur Berücksichtigung vorgelegten Übungsleiterlizenzen aufgrund von Vereinbarungen tatsächlichen Einsatz im Übungsbetrieb des Vereines bis 1. März 2020 fanden.

#### **Höhe der Vereinspauschale**

Der Förderbetrag für den einzelnen Verein ergibt sich, indem die Fördereinheit (FE) mit der Zahl der für den jeweiligen Sportverein ermittelten Mitgliedereinheiten (ME) multipliziert wird.

Die Fördereinheit (FE) berechnet sich aus dem Haushaltsbetrag des Freistaats für die Vereinspauschale dividiert durch die Gesamtzahl der gemeldeten Mitgliedereinheiten der Vereine in Bayern.

Die Mitgliedereinheiten (ME) errechnen sich anhand der von den Vereinen bestätigten Angaben durch verschiedene Gewichtungen: Erwachsene Mitglieder ab 27 Jahre werden einfach gewertet, jugendliche Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre 10-fach und die einsetzbaren Übungsleiterlizenzen 650-fach (Volllizenzen) bzw. 325-fach (Zusatzlizenzen oder Einsatz einer Lizenz bei zwei Vereinen).

Eine Förderung ist ab dem Erreichen von 500 Mitgliedereinheiten möglich. Dabei ist unerheblich, ob die 500 Mitgliedereinheiten nur durch Mitglieder oder durch Vorlage einer Übungsleiterlizenz erreicht werden.

Weitere Informationen können den Sportförderrichtlinien des Freistaat Bayerns, den städtischen Sportförderungsrichtlinien sowie auf der Homepage des Bayer. Staatsministeriums des Innern für Bau und Verkehr entnommen werden.